

-Amtsblatt-

für die Stadt Prenzlau

Prenzlau, 12.03.2008 - Nr. 01/2008 - 16. Jahrgang



Amtlicher Teil

Inhalt:

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.02.2008 S. 1
2. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.02.2008 S. 7
3. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Prenzlau über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt und an Hauptverkehrsstraßen im innerörtlichen Bereich (Werbeanlagensatzung) S. 7
4. 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie der Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatz- und Stellplatzablösungssatzung) S. 9
5. 1. Satzung zur Änderung der Erhaltungssatzung „Bergstraße“ der Stadt Prenzlau S. 11
6. Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes A II „Industrie- und Gewerbegebiet Nord“ (nördlicher Gebietsteil) S. 11
7. Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes A II/1 a „Industrie- und Gewerbegebiet Nord“ (südlicher Gebietsteil) im beschleunigten Verfahren S. 14
8. Öffentliche Bekanntmachung – Festsetzung vorbeugender Waldbrandschutzeinrichtungen im Bereich des Amtes für Forstwirtschaft Templin – untere Forstbehörde – S. 16
9. Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung S. 17
10. Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg S. 18
11. Bekanntmachung Schieß- und Übungswarnung S. 18

Außerordentliche öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.02.2008

zu TOP 6.

Antrag der Fraktionen CDU und SPD

Unverzügliche Einberufung der Stadtverordnetenversammlung:
Zulässigkeit der Benutzung eines städtischen Unternehmens zu Wahlkampfzwecken durch den Bürgermeister?

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.02.2008

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen, Anträge und Berichte der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

zu TOP 7.

Rechenschaftsbericht des Seniorenbeirates

Der Vorsitzende des Seniorenbeirates, Herr Kramm, berichtet über die Tätigkeit des Seniorenbeirates der Stadt Prenzlau im Jahre 2007.

zu TOP 8.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 260/2007

Abberufung eines Mitgliedes aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abberufung von Frau Andrea Komarowski.“

Abstimmung: 25/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 9.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 261/2007

Neuberufung eines Mitgliedes für den Beirat für Menschen mit Behinderungen

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neuberufung von Herrn Olaf Neumann in den Beirat für Menschen mit Behinderungen.“

Abstimmung: 25/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 10.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 263/2007

Berufung Hauptamtsleiter

Beschluss:

„Mit Wirkung vom 01.04.2008 wird zum Leiter des Hauptamtes der Stadt Prenzlau berufen: Herr Frank Müller.“

Abstimmung: 25/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 11.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 23/2008**

Trägerschaft des Krankenhauses Prenzlau

zu TOP 11.1.**Antrag Fraktion DIE LINKE. DS-Nr.: 29/2008**

Beendigung der Privatisierungsbemühungen zum Krankenhaus Prenzlau und Forderung nach Beteiligung der Stadt Prenzlau an der GLG

Der Vorsitzende legt fest, über Punkt 1 und Punkt 2 des Antrages einzeln abzustimmen.

Wortlaut:

„1. Die Fraktion DIE LINKE. fordert die Stadtverwaltung Prenzlau auf, die Bemühungen um die Privatisierung des Krankenhauses Prenzlau mit Helios und anderen Partnern einzustellen.

2. Weiterhin beauftragt die Fraktion den Bürgermeister mit der Aufnahme von Gesprächen mit der GLG-Geschäftsführung mit dem Ziel, die Stadt Prenzlau an der GLG mit eigenen Anteilen zu beteiligen.“

Abstimmung Punkt 1: 15/ 8/ 2 mehrheitlich angenommen

Abstimmung Punkt 2: 15/ 8/ 2 mehrheitlich angenommen

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Zukunft des Krankenhauses in Prenzlau einschließlich der Frauen- und Kinderheilkunde muss gesichert werden. Die Stadt erklärt die grundsätzliche Bereitschaft, in einer Beteiligungsgesellschaft gemeinsam mit einem medizinisch kompetenten Partner die Trägerschaft des Krankenhauses in Prenzlau zu übernehmen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die entsprechenden Verhandlungen unverzüglich zu führen, Vertragsentwürfe und nötige Beschlüsse vorzubereiten.“

Abstimmung: entfällt durch Annahme DS 29/2008

Der Bürgermeister verliest einen offenen Brief an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit u. Frauen, Frau Ministerin Dagmar Ziegler.

„Bewerbung der Stadt Prenzlau um den Brandenburgischen Gesundheits- und Präventionspreis 2008

Sehr geehrte Frau Ministerin Ziegler,

hiermit bewirbt sich die Stadt Prenzlau um den von Ihnen ausgelobten Brandenburgischen Gesundheits- und Präventionspreis 2008.

Wie der Auslobung zu entnehmen ist, sollen mit diesem Preis gute Beispiele sowie vorbildhafte Projekte und

Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung in Brandenburg identifiziert, bekanntgemacht, prämiert und verbreitet werden.

Die Stadt Prenzlau hat sich für das Projekt

„Erhalt der Stationen Gynäkologie und Geburtshilfe sowie der Pädiatrie am Kreiskrankenhaus Prenzlau“

entschieden, welches wir Ihnen hiermit ausführlich vorstellen möchten.

Man könnte es auch anders, direkter benennen:

„Die Stadt Prenzlau kämpft um ihre Zukunft!“

Da Ihnen offensichtlich nicht die Tragweite Ihrer Entscheidung bewusst ist, möchten wir ein wenig zur Aufklärung beitragen:

Die Uckermark – seit je her ein dünn besiedelter Flächenlandkreis mit einer wunderschönen Landschaft, aber auch überdurchschnittlich langen Wegen – hat in den zurückliegenden Jahren und auch zukünftig darum zu kämpfen, für die hier lebenden Menschen (was können sie dafür, dass sie hier und nicht z.B. in Potsdam geboren sind), eine Infrastruktur zu entwickeln bzw. vorzuhalten, die ein Leben in der Uckermark nicht nur zulässt, sondern auch lebenswert macht. Zur Infrastruktur gehören zweifelsfrei alle Elemente der öffentlichen Daseinsvorsorge, zu denen neben der Erhaltung des Straßennetzes, der Bildungs- und Betreuungsangebote für unsere Kinder und vielen anderen Dingen eben auch eine umfängliche, medizinische Grundversorgung gehört.

Die Landesregierung und allen voran der Ministerpräsident, Herr Platzeck, werden aus gutem Grund nicht müde, darauf hinzuweisen, dass in nur wenigen Jahren im Land Brandenburg etwa 200.000 (in Worten – zweihunderttausend) Fachkräfte fehlen werden. Darüber hinaus macht er immer wieder auf den Umstand aufmerksam, dass es gerade die jungen Frauen sind, welche das Land verlassen und wodurch es in der Zukunft zu einem weiteren Rückgang der Kinderzahlen kommen wird....

Was unternimmt nun aber die Landesregierung, um diesem Trend entgegenzuwirken? Sie beschließt die Schließung von Abteilungen der Gynäkologie und Geburtshilfe sowie der Pädiatrie an Krankenhäusern!!! Sie beschließen die Schließung genau der Abteilungen, welche gerade für unsere jungen Frauen und Familien mit Kindern unverzichtbar sind. Kurze Wege und eine wohnortnahe medizinische Versorgung werden abgebaut, vorhandene Infrastruktur nicht entwickelt, sondern zerstört – was für Perspektiven für unsere junge Generation!!!

Womit wollen Sie eigentlich junge Menschen überzeugen, nach dem Studium oder der Ausbildung in ihre Heimatstadt zurückzukehren, wenn sie dort nicht mal mehr Kinder zur Welt bringen können?

Wie wollen Sie jungen Müttern und Vätern vermitteln, dass sie zum Krankenhausbesuch ihres Kindes täglich

(Kinder brauchen anders als vielleicht Erwachsene den täglichen Kontakt zu ihren Eltern) bis zu zwei Stunden Fahrzeit einplanen müssen, von akuten Fällen ganz zu schweigen?

Was wollen Sie ansiedlungsinteressierten Unternehmern sagen, wenn sie sich nach einem der wichtigsten weichen Standortfaktoren – nach der medizinischen Versorgung vor Ort erkundigen?

Wie wollen Sie den Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt erklären, dass sich ansiedlungswillige Unternehmen von der Stadt abwenden und somit keine Arbeitsplätze geschaffen werden (wir haben hier leider noch immer die höchste Arbeitslosigkeit im Land Brandenburg), weil sie befürchten müssen, durch einen von der Landesregierung, entgegen kommunaler Bemühungen, forcierten Rückbau von Infrastruktur keine Fachkräfte mehr zu bekommen?

In aller Deutlichkeit, Frau Ministerin - kontraproduktiver geht es nun wirklich nicht.

Wer das Land Brandenburg voranbringen will, muss seine Entscheidungen und deren Auswirkungen vorher gründlicher hinterfragen. Dabei kann es nicht immer nur um Geld gehen. Besondere Situationen fordern mitunter auch ein besonderes Handeln. So, wie es die Form der kleinen Grundschule in dünnbesiedelten Regionen gibt, brauchen wir auch Krankenhäuser mit einer soliden Grundversorgung, und erst recht, wenn Städte wie Prenzlau als Anker im ländlichen Raum in der weiten Uckermark einen Versorgungsmittelpunkt für nahezu 50.000 Einwohner (Altkreis Prenzlau) darstellen.

Wahrscheinlich wurde unsere Stadt unter anderem auch aus diesem Grund als einzige außerhalb eines Wachstumskerns in die EFRE-Förderung des Landes aufgenommen.

Übrigens, neben der Entstehung von über 800 neuen Industriearbeitsplätzen in den vergangenen 5 Jahren, wuchsen auch die Gewerbesteuererinnahmen im Jahr 2006 auf über 6 Mio. € an und erreichten damit etwa die gleiche Höhe, wie die der Stadt Schwedt. Mit 330 Geburten im Jahr 2007 war an unserem Krankenhaus auch wieder ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen und wir müssen feststellen, dass die Kindereinrichtungen der Stadt bis unters Dach gefüllt sind, wir ständig weiteres Personal einstellen und auch Aus- und Anbauten an unseren Schulen und Horten vornehmen müssen. Ich weiß nicht, was eigentlich noch geschehen muss, um Ihnen zu zeigen, dass es mit Prenzlau bergauf geht und Ihre Pläne äußerst kontraproduktiv wirken.

In diesem Sinne fordern wir Sie auf, Ihre Entscheidungen zu revidieren und von der beabsichtigten Schließung der besagten Abteilungen in unserem Krankenhaus abzusehen.

Die Stadt Prenzlau hat Zukunft, aber dafür brauchen wir unser Krankenhaus mit all seinen heute bestehenden Abteilungen.

Bitte sehen Sie diesen offenen Brief der Stadt Prenzlau als Beitrag zu Ihrem ausgelobten Wettbewerb. Wir sind der festen Überzeugung, dass man kaum mehr Prävention leisten kann – auch und insbesondere gegen die weitere Abwanderung junger Menschen – als gegen den Abbau von Krankenhausabteilungen zu kämpfen.

*Hochachtungsvoll
Moser“*

zu TOP 12.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 2/2008

Durchführungsvertrag für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan W III „Windfeld Blindow-Flocksee“

zu TOP 12.1.

Antrag Fraktion DIE LINKE. DS-Nr.: 24/2008

Aufschiebung Umsetzung Beschlüsse DS: 1/2008 und DS: 2/2008

Wortlaut:

„Die Fraktion DIE LINKE. beauftragt die Verwaltung, die Drucksachen 1/2008 und 2/2008 so lange aufzuschieben, bis der Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan W II ‚Windfeld Dauer‘ vorliegt.“

Abstimmung: 4/ 18/ 3 mehrheitlich abgelehnt

Beschluss:

„Der Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB mit der IFE Projekt- und Teilnehmungsmanagement GmbH & Co. KG lt. geänderter Anlage wird bestätigt.“

Abstimmung: 21/ 1/ 3 mehrheitlich angenommen

zu TOP 13.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 1/2008

Feststellung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Ortsteil Blindow und Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan W III „Windfeld Blindow-Flocksee“ (inkl. Abwägung)

Beschluss:

„Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) eingegangenen Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan haben die Stadtverordneten mit dem in Anlage 1 dargestellten Ergebnis geprüft.“

Die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Blindow wird festgestellt und die Begründung gebilligt (Anlage 2).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan W III ‚Windfeld Blindow-Flocksee‘ mit Planzeichnung und Festsetzungen wird zur Satzung erhoben, Begründung und Umweltbericht werden gebilligt (Anlage 3).“

Abstimmung: 22/ 1/ 2 mehrheitlich angenommen

zu TOP 14.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 3/2008**

Feststellung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Stadtgebiet Prenzlau als Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ im Bereich ehemalige Abdeckerei an der Straße nach Wittenhof (inkl. Abwägung)

Beschluss:

„Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) eingegangenen Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung haben die Stadtverordneten mit dem in Anlage 1 dargestellten Ergebnis geprüft.“

Die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Stadtgebiet Prenzlau im Sinne einer Sondergebietsdarstellung ‚Erneuerbare Energien‘ im Bereich ehemalige Abdeckerei an der Straße nach Wittenhof wird festgestellt und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt (Anlage 2).“

Abstimmung: 23/ 0/ 2 einstimmig angenommen

zu TOP 15.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 21/2008**

Verkehrsregelung in der Friedrichstraße

Der Vorsitzende legt fest, dass die Abstimmung wie folgt durchgeführt wird:

1. Variante 2
2. Variante 3
3. Variante 1

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Variante der Verkehrsregelung in der Friedrichstraße:

Variante 1: Die zur Zeit geltende Verkehrsregelung bleibt bestehen. Der Abschnitt von der Post bis zur Kleinen Friedrichstraße ist verkehrsberuhigter Geschäftsbereich. Der Abschnitt vom Buchhaus bis zum Hotel ist Fußgängerzone (entspricht DS 219/2005). siehe Anlage 1

oder

Variante 2: Die Friedrichstraße wird von der Post bis zum Hotel eine Fußgängerzone (entspricht DS 207/2006 - Antrag DIE LINKE.PDS vom 09.11.2006). siehe Anlage 2

oder

Variante 3: Die Friedrichstraße wird von der Post bis zum Hotel ein verkehrsberuhigter Geschäftsbereich (entspricht DS 229/2007 - Antrag Gerulat/Kleingärtner vom 15.10.2007). siehe Anlage 3“

Abstimmung Variante 2: 11/14/0 mehrheitlich abgelehnt

Abstimmung Variante 3: 4/21/0 mehrheitlich abgelehnt

Abstimmung Variante 1: 15/8/2 mehrheitlich angenommen

zu TOP 16.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 6/2008**

Satzungsbeschluss 1. Änderung Werbeanlagensatzung

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Grund des § 81 Abs. 1 Nr. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der zur Zeit gültigen Fassung die ‚1. Änderung der Satzung der Stadt Prenzlau über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt und an Hauptverkehrsstraßen im innerörtlichen Bereich (Werbeanlagensatzung)‘ sowie den dargestellten Geltungsbereich lt. Anlagen.“

Die Anregungen und Stellungnahmen, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vom 08.10.2007 - 09.11.2007 eingegangen sind, wurden geprüft und berücksichtigt (s. Beschlussbegründung).“

Abstimmung: 22/ 2/ 1 mehrheitlich angenommen

zu TOP 17.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 10/2008**

Verfahren zur vorzeitigen Ablösung von Ausgleichsbeiträgen im Sanierungsgebiet I

zu TOP 17.1.**Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 10-1/2008**

Änderungsantrag zu DS: 10/2008

Wortlaut:

„1. Es wird dem FR-A jährlich ein schriftlicher Bericht vorgelegt, wie sich die Angelegenheit entwickelt.“

2. Den Einwohnern im Bereich des Sanierungsgebietes I wird neben dem Informationsblatt über die Ausgleichsbeiträge auch eine Information über noch mögliche bauliche Maßnahmen bis 2011 gleichzeitig zukommen.“

Abstimmung: 25/ 0/ 0 einstimmig angenommen

Beschluss:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, mit den Grundstückseigentümern des Sanierungsgebietes I in der Stadt Prenzlau auf Antrag freiwillige Vereinbarungen zur vorzeitigen Ablösung des Ausgleichsbetrags nach § 154 (3) Baugesetzbuch (BauGB) abzuschließen.“

1. Es wird dem FR-A jährlich ein schriftlicher Bericht vorgelegt, wie sich die Angelegenheit entwickelt.“

2. Den Einwohnern im Bereich des Sanierungsgebietes I wird neben dem Informationsblatt über die Aus-

gleichsbeiträge auch eine Information über noch mögliche bauliche Maßnahmen bis 2011 gleichzeitig zu kommen.“

Abstimmung: 25/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 18.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 9/2008

Verfahrensabschlüsse bei der Ablösung von Ausgleichsbeträgen vor Abschluss der Sanierung im Sanierungsgebiet I

Beschluss:

„Den Grundstückseigentümern im Sanierungsgebiet I werden bei vorzeitiger Antragsstellung auf Ablösung des Ausgleichsbetrags folgende Verfahrensabschlüsse eingeräumt:

	SG I in Prenzlau (1991 bis 2011)
Antragstellung 2008	15 %
Antragstellung 2009	10 %
Antragstellung 2010	5 %
Antragstellung 2011	0 %.“

Abstimmung: 25/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 19.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 8/2008

Beschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes A II „Industrie- und Gewerbegebiet Nord“ (nördlicher Gebietsteil)

Beschluss:

„Für den in Anlage 2 dargestellten Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes A II ‚Industrie- und Gewerbegebiet Nord‘ (nördlicher Gebietsteil) wird ein 3. Änderungsverfahren gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Für die Belange des Umweltschutzes wird gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch eine Umweltprüfung durchgeführt. Die ermittelten Umweltauswirkungen werden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung beschränkt sich auf zusätzliche bzw. mögliche andere erhebliche Umweltauswirkungen, die mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes einhergehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt gem. § 17 Abs. 1 u. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) aufgrund der erforderlichen Umweltprüfung.“

Abstimmung: 25/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 20.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 4/2008

Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes A II/1a „Industrie- und Gewerbegebiet Nord“ (südlicher Gebietsteil) im beschleunigten Verfahren

Beschluss:

„Die während der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden mit dem in Anlage 1 dargestellten Ergebnis geprüft und gebilligt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes A II/1a ‚Industrie- und Gewerbegebiet Nord‘ (südlicher Gebietsteil) im beschleunigten Verfahren, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A/ Anlage 2) und den textlichen Festsetzungen (Teil B/ Anlage 3) vom 02.01.2008 wird entsprechend § 10 Abs.1 Baugesetzbuch in der zur Zeit gültigen Fassung zur Satzung erhoben.

Die Begründung (Anlage 4) wird gebilligt.“

Abstimmung: 25/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 21.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 7/2008

Antrag auf Einleitung des Planverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seniorenwohnanlage am Neustädter Damm“

Beschluss:

„Dem Antrag der Familie Seepe, Steinacker 13, 59174 Kamen vom 15.10.2007 auf Einleitung des Planverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ‚Seniorenwohnanlage Neustädter Damm‘ für das Gebiet am Neustädter Damm (Gemarkung Prenzlau, Flur 25, Flst. Nr. 23/4) wird nur für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich entsprochen. Die südlich der geplanten Seniorenwohnanlage vorgesehene Bebauung mit einem Einfamilienhaus wird abgelehnt.“

Abstimmung: 24/ 0/ 1 einstimmig angenommen

zu TOP 22.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 11/2008

1. Satzung zur Änderung der Erhaltungssatzung „Bergstraße“ der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Erhaltungssatzung ‚Bergstraße‘ der Stadt Prenzlau.“

Abstimmung: 24/ 0/ 1 einstimmig angenommen

zu TOP 23.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 18/2008

Genehmigung der Eilentscheidung - Außerordentliche Tilgung Kredit „Haushaltsausgleich Vermögenshaushalt 2001“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt gemäß § 68 (1) GO folgende Eilentscheidung:

Der Kredit ‚Haushaltsausgleich Vermögenshaushalt 2001‘ mit einem Restsaldo von 698.765,62 € wird zum 31.12.2007 außerordentlich getilgt.

Dafür müssen außerplanmäßig Mittel in Höhe von 698.765,62 € für die Haushaltsstelle 91000.97720 bereitgestellt werden.

Die Deckung erfolgt über die Haushaltsstelle 91000.30000 (Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt).“

Abstimmung: 24/ 0/ 1 einstimmig angenommen

zu TOP 24.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 30/2008

Außerplanmäßige Ausgabe - Wendehammer Gewerbegebiet Nord, südlicher Teil

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 125.000,00 € für die Errichtung eines Wendehammers für den ‚Krummen Weg‘ im Gewerbegebiet Nord, südlicher Teil.“

Abstimmung: 25/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 25.

Anträge der Stadtverordneten

zu TOP 25.1.

Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 231/2007

Bilanz der Eingemeindung

Wortlaut:

„Die SVV beschließt, dass die vor Ort zuständigen Vertreter gebeten werden, der SVV einen Sachstandsbericht zu geben, der durch die Vertretungen in den OT genehmigt wurde.“

Abstimmung: 19/ 0/ 6 einstimmig angenommen

zu TOP 25.2.

Antrag CDU-Fraktion DS-Nr.: 22/2008

Instandsetzung Straßen und Bürgersteige „Am Rohrteich“

Wortlaut:

„Die Straßen und Bürgersteige des Wohngebietes ‚Am Rohrteich‘ sind nach einer Bestandsaufnahme von notwendigen Arbeiten entsprechend zu reparieren bzw. auszubessern. Der Jahrzehnte andauernde unzumutbare Zustand muss beendet werden.

Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, einen langfristigen Maßnahmeplan zur Entwicklung des Wohngebietes ‚Am Rohrteich‘ vorzulegen.“

Abstimmung: 24/ 0/ 1 einstimmig angenommen

zu TOP 26.

Mitteilungen des Bürgermeisters

zu TOP 26.1.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 13/2008

Rahmenprogramm zur 775. Jahrfest der Stadt Prenzlau 2009

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 26.2.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 14/2008

Auswirkungen der Auflösung der Kreisergänzungsbibliothek für die Stadt Prenzlau

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 26.3.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 266/2007

Betreibung der Wertstoffcontainerstandorte im Gemeindegebiet Prenzlau

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 26.4.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 16/2008

Straßenbeleuchtung in der Stadt Prenzlau

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 26.5.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 17/2008

Über- und außerplanmäßige Ausgaben: IV. Quartal 2007

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 26.6.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 20/2008

Vandalismusschäden

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 26.7.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 28/2008

Veranstaltungen und Ausstellungen des Dominikanerklosters Prenzlau im Zeitraum vom 01. März bis 30. April 2008

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.02.2008

zu TOP 5.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 262/2007

Personalangelegenheit

zu TOP 6.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 27/2008

Grundstücksverkauf – Industriegebiet Nord

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Prenzlau über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt und an Hauptverkehrsstraßen im innerörtlichen Bereich (Werbeanlagensatzung)

vom: 25.02.2008

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 81 Abs. 8 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 09.10.2003 (GVBl. I S. 210) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 21.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Prenzlau über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt und an Hauptverkehrsstraßen im innerörtlichen Bereich (Werbeanlagensatzung), öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 04/2003 vom 23.07.2003, Seite 20, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 lit. b) wird wie folgt neu gefasst:

„an den Hauptverkehrsstraßen (Bundesstraße 109 und 198, Landesstraßen L 25 und L 26 außerhalb der historischen Stadtbefestigung jeweils bis zum Ende der Ortsdurchfahrt bezogen auf den Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in einer Tiefe von jeweils 50 m von der Straßenmitte (Zone II) mit Ausnahme des förmlich festgesetzten „Saniaierungsgebietes I“ der Stadt Prenzlau.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 lit. c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) an Masten von Straßenlaternen in der Zone I“

b) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Werbeanlagen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, ist zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zwischen der Gehwegoberkante und der Werbeanlagenunterkante eine lichte Anbringungshöhe von mindestens 2,50 m und zwischen der Fahrbahnoberkante und der Werbeanlagenunterkante eine lichte Anbringungshöhe von mindestens 4,50 m einzuhalten.“

c) Nach Absatz 13 wird folgender Absatz 14 eingefügt:

„(14) Werbeanlagen an Masten von Straßenlaternen sind in Zone II zulässig. Sie dürfen maximal die Größe eines DIN A 1-Formats (59,4 x 84,1 cm) haben. Als Untergrundfarben der Werbeanlagen sind die den Verkehrszeichen

vorbehaltenen Farben Rot, Gelb oder Blau unzulässig.“

d) Die bisherigen Absätze 14 bis 20 werden zu den Absätzen 15 bis 21.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel des § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung“

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichungen von den Regelungen dieser Satzung können auf begründeten schriftlichen Antrag zugelassen werden, sofern § 3 der Satzung eingehalten wird.

Als Abweichungstatbestand kommt insbesondere eine besondere künstlerische oder handwerkliche Gestaltung von Werbeanlagen in Frage.“

c) Absatz 2 wird aufgehoben

4. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Werbeanlagen oder Warenautomaten errichtet, die gemäß § 3 und § 4 Absatz 1 dieser Satzung unzulässig sind bzw. nicht den Vorgaben aus § 4 Absatz 2 und 4 bis 21 entsprechen oder Hinweisschilder errichtet, die nicht den Vorgaben nach § 3 entsprechen. Dieses gilt nicht für genehmigte Abweichungen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Satzung der Stadt Prenzlau über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt und an Hauptverkehrsstraßen im innerörtlichen Bereich (Werbeanlagensatzung)“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Prenzlau über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt und an Hauptverkehrsstraßen im innerörtlichen Bereich (Werbeanlagensatzung) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage siehe Seite 8

Prenzlau, den 25.02.2008

gez. Hans-Peter Moser
Bürgermeister

2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie der Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung)

vom: 01.02.2008

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 81 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt am 08.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Die Erweiterung vorhandener baulicher oder anderer Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.

§ 2

Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

- (1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in Anlage 1 dieser Satzung nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
- (4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen,

bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 3

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1 : 1987-06 zu ermitteln. Für die Berechnung der Wohnfläche gilt § 2 der VO zur Berechnung der Wohnfläche v. 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346).
- (2) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Es muss rechtlich gesichert sein, dass eine Mehrfachnutzung sich zeitlich nicht überschneidet. Bei einer zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 4

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Nutzungsänderung baulicher oder sonstiger Anlagen

- (1) Bei einer Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.
- (2) Der Bestand an tatsächlich vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.

§ 5

Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann im Einzelfall verringert werden, wenn verkehrliche, wirtschaftspolitische oder städtebauliche Gründe dies erfordern oder zulassen.

§ 6

Stellplatzablöse

Der Bauherr kann die Verpflichtung zur tatsächlichen Herstellung der geforderten Stellplätze durch die Zahlung eines Betrages ablösen, wenn die Stadt Prenzlau dies mit ihm durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung vereinbart.

§ 7

Höhe des Ablösebetrages

Die Höhe des Ablösebetrages wird auf der Basis des § 43 Abs. 4 BbgBO ermittelt. Der Geldbetrag je Stellplatz setzt sich aus dem aktuellen Bodenrichtwert, festgesetzt vom Gutachterausschuss des Landkreises Uckermark, und den durchschnittlichen Herstellungskosten in Höhe von 60,00 €/m² für 25 m² Stellplatz- und Bewegungsfläche zusammen.

§ 8

Minderung der Ablösebeträge

Die Ablösebeträge können um bis zu 30 Prozent gemindert werden, sofern verkehrliche, wirtschaftspolitische oder städtebauliche Gründe hierfür bestehen. Die Minderung der Ablösebeträge nach Satz 1 gilt nicht für Vergnügungsstätten und Gaststätten.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zahl und Gestaltung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge in der Stadt Prenzlau (Stellplatzsatzung) vom 09.02.2006 außer Kraft.

Prenzlau, den 01.02.2008

gez. Hans-Peter Moser
Bürgermeister

Anlage 1**Zahlen für den Stellplatzbedarf**

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilien- /Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 m ² Wohnfläche 2 je Wohnung über 100 m ² Wohnfläche
1.2	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m ² Verkaufsfläche

3.2 Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO 1 je 20 m² Verkaufsfläche

4 Versammlungsstätten

(außer Sportstätten und Gaststätten und Kirchen)

4.1 Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos) 1 je 5 Besucherplätze

4.2 Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle) 1 je 8 Besucherplätze

4.3 Kirchen 1 je 30 Besucherplätze

5 Sportstätten

5.1 Sportplätze, Trainingsplätze 1 je 300 m² Sportfläche

5.2 Freibäder und Freiluftbäder 1 je 300 m² Grundstücksfläche

5.3 Spiel- und Sporthallen 1 je 100 m² Hallenfläche

5.4 Hallenbäder 1 je 50 m² Hallenfläche

5.5 Tennisplätze 2 je Spielfeld

5.6 Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen 1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5

5.7 Tribünenanlagen in Sportstätten 1 je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5

5.8 Minigolfplätze 6 je Minigolfanlage

5.9 Kegel-, Bowlingbahnen 4 je Bahn

5.10 Bootshäuser und Bootsliegendeplätze 1 je Bootsliegendeplatz oder Boot

5.11 Golfplätze 5 je Loch

6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

6.1 Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o. A. 1 je 10 m² Gastraumfläche

6.2 Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime 1 je Gästezimmer

6.3 Jugendherbergen 1 je 10 Betten

7 Krankenanstalten

7.1 Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken, Universitätskliniken 1 je 3 Betten

7.2 Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung 1 je 6 Betten

7.3 Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke 1 je 5 Betten

7.4 Altenpflegeheime 1 je 10 Betten

8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1 Grund-, Haupt-, Sonderschulen 1 je Klasse

8.2 Sonstige allgemein bildende Schulen (wie Gymnasien) 2 je Klasse

8.3 Berufsschulen, Berufsfachschulen 5 je Klasse

8.4 Fachschulen, Hochschulen 1 je 5 Schüler, Studenten

8.5 Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen 1 je Gruppenraum

8.6 Jugendfreizeitheime und dergleichen 2 je Freizeiteinrichtung

9 Gewerbliche Anlagen

9.1 Handwerks- und Industriebetriebe 1 je 60 m² Nutzfläche

9.2 Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze 1 je 100 m² Nutzfläche

9.3 Kraftfahrzeugwerkstätten 6 je Wartungs- oder Reparaturstand

9.4 Tankstellen mit Pflegeplätzen 10 je Pflegeplatz

9.5 Automatische Kraftfahrzeug-Waschanlage 5 je Waschanlage

9.6 Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung 3 je Waschplatz

9.7 Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße 5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mind. 10 Kraftfahrzeuge

10 Verschiedenes

10.1 Kleingartenanlagen 1 je 3 Kleingärten

10.2 Spiel- und Automatenhallen 1 je 10 m² Nutzfläche

10.3 Unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte Nutzungen 1 je 30 m² Nutzfläche

**1. Satzung zur Änderung der Erhaltungssatzung
„Bergstraße“ der Stadt Prenzlau****vom: 25.02.2008**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I S.154) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 172 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl.I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 21.02.2008 folgende Satzung zur Änderung der Erhaltungssatzung „Bergstraße“ vom 30.05.2002 beschlossen:

Artikel 1

Die Erhaltungssatzung „Bergstraße“ der Stadt Prenzlau vom 30.05.2002, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 06/2002 vom 29.05.2002, Seite 6, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet beidseitig der Bergstraße und der Friedhofstraße und des östlichen Seewegs. Zur grundstücksbezogenen Abgrenzung dieses Erhaltungsgebietes ist der anliegende Lageplan Bestandteil dieser Satzung.“
2. In § 5 wird die Summe „25.564,59 €“ durch die Summe „25.000,00 €“ ersetzt. Die in Klammern angegebene Summe „50.000,00 DM“ wird gestrichen.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Erhaltungssatzung „Bergstraße“ der Stadt Prenzlau tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage siehe Seite 12

Prenzlau, den 25.02.2008

gez. Hans-Peter Moser
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss über die 3. Änderung des Bebauungs-
planes A II „Industrie- und Gewerbegebiet Nord“
(nördlicher Gebietsteil)**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 21.02.2008 beschlossen, eine 3. Änderung des Bebauungsplanes A II „Industrie- und Gewerbegebiet Nord“ (nördlicher Gebietsteil) durchzuführen.

Das nördlich der Stadt gelegene Änderungsgebiet befindet sich innerhalb des rechtswirksamen Bebauungsplanes A II „Industrie- und Gewerbegebiet Nord“ (nördlicher Gebietsteil), der bereits in zwei früheren Verfahren, letztmalig 1998, geändert wurde.

Im Zusammenhang mit geplanten Ansiedlungen weiterer Produktionsstätten in diesem Gewerbe- und Industriegebiet sind Änderungen der Festsetzungen erforderlich, die individuell auf geänderten Bedürfnissen und Anforderungen von potenziellen Investoren basieren.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderungen berührt. Negative Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung dieses Gebietes, welches ausschließlich gewerblich und industriell geprägt ist, sind nicht zu erwarten.

Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Die ermittelten Umweltauswirkungen werden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung beschränkt sich auf zusätzliche bzw. mögliche andere erhebliche Umweltauswirkungen, die mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes einhergehen.

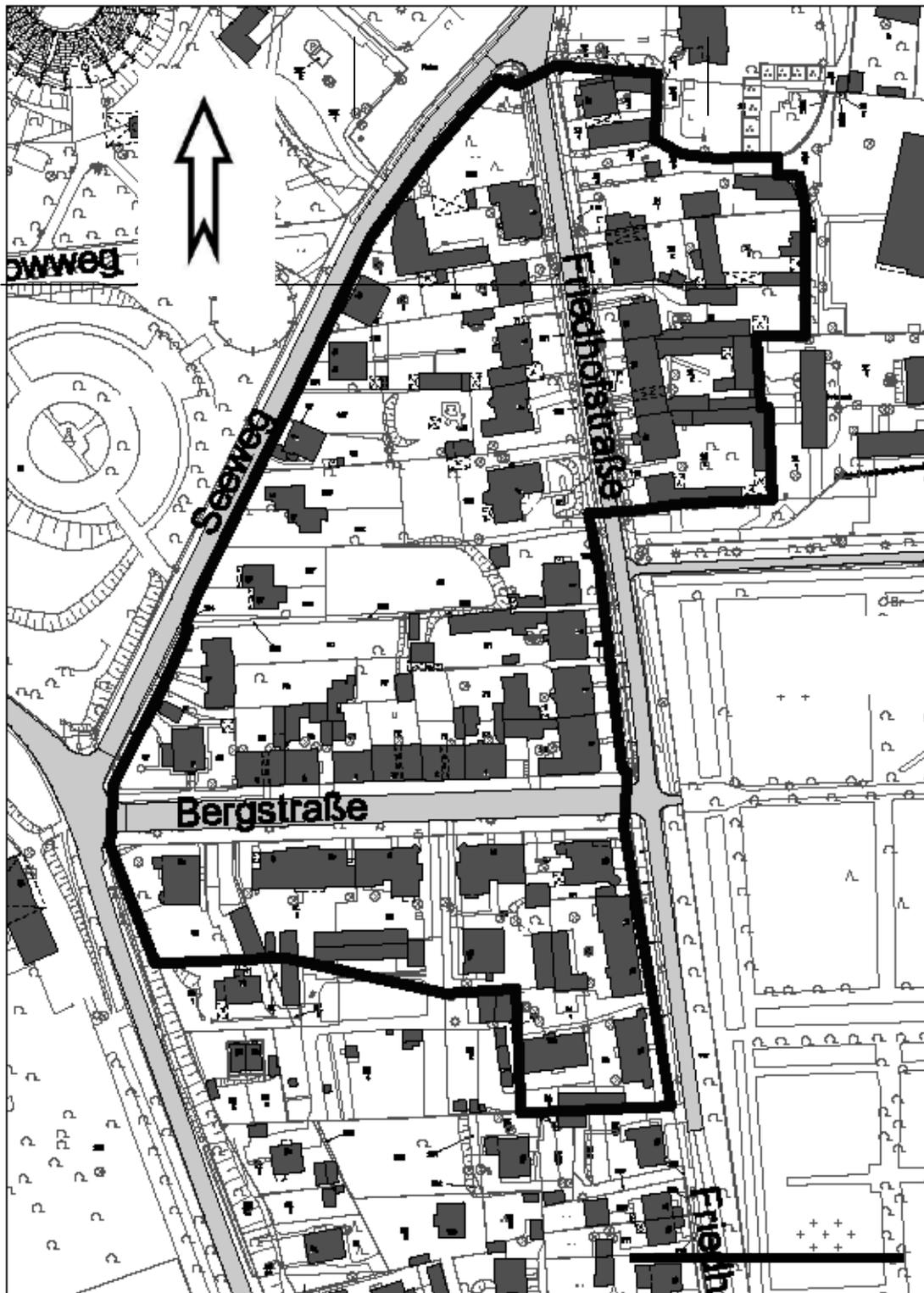
Eine grundsätzlich erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, da die derzeit bekannten voraussichtlichen anlagenbezogenen Umweltauswirkungen der bauplanungsrechtlichen Vorhaben im Rahmen der erforderlichen Umweltprüfung ermittelt, bewertet und beschrieben werden.

Anlage siehe Seite 13

Prenzlau, den 22.02.2008

gez. Moser
Bürgermeister

- Siegel -



Stadt Prenzlau



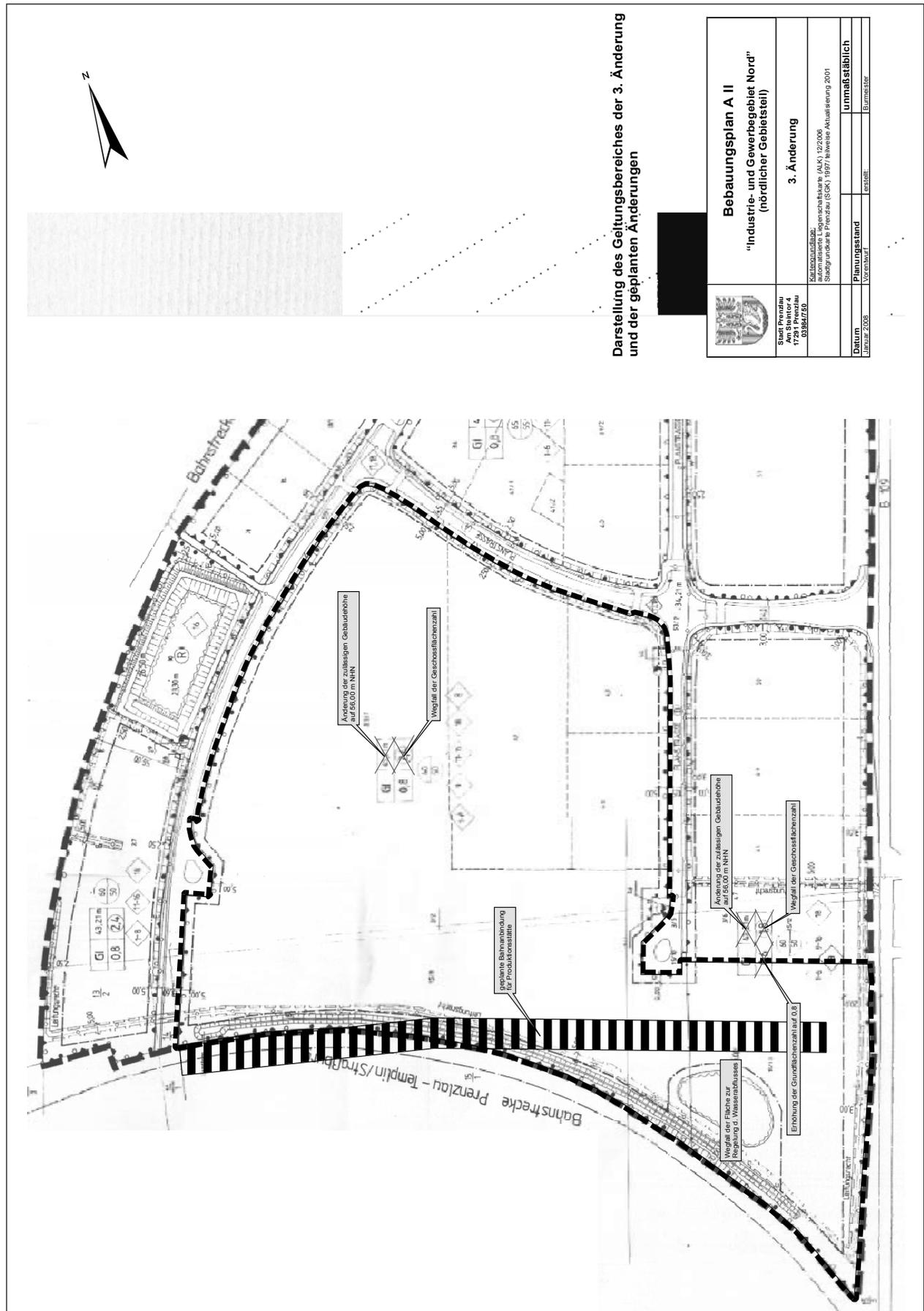
Räumlicher Geltungsbereich der 1. Satzung zur Änderung der Erhaltungssatzung Bergstraße

1. Satzung zur Änderung der Erhaltungssatzung Bergstraße

M 1:1.500

Amt für Bauen, Stadt- und Ortsteilentwicklung

21.02.2008



Darstellung des Geltungsbereiches der 3. Änderung und der geplanten Änderungen

	Bebauungsplan A II	
	"Industrie- und Gewerbegebiet Nord" (nördlicher Gebietsteil)	
Stadt Prenzlau 1729 4 Prenzlau 03844750	3. Änderung	
Sachverhalt: automatische Liegenschaftskarte (ALK) 12/2006, Stadtgrundkarte Prenzlau (SGK) 1997 teilweise Aktualisierung 2001		
Datum Januar 2008	Planungsstand November	Ummaßstäblich Summe

Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes A II/1a „Industrie- und Gewerbegebiet Nord“ (südlicher Gebietsteil) im beschleunigten Verfahren

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat am 21.02.2008 die im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführte 1. Änderung des Bebauungsplanes A II/1a „Industrie- und Gewerbegebiet Nord“ (südlicher Gebietsteil) gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, Amt für Stadt- und Ortsteilentwicklung, SG Stadtplanung, Zimmer 005 während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften der in § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, der in § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Vorschriften hinsichtlich des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB sowie der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Prenzlau, den 22.02.2008

gez. Moser
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes A II/1a „Industrie- und Gewerbegebiet Nord“ (südlicher Gebietsteil) wird hiermit gemäß § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 15.01.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.03.2007, öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, Amt für Stadt- und Ortsteilentwicklung, SG Stadtplanung, Zimmer 005 während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Stadt Prenzlau erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen gemäß § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit vom

20.03. – 04.04.2008

statt.

Ort: Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, Amt für Stadt- und Ortsteilentwicklung, SG Stadtplanung

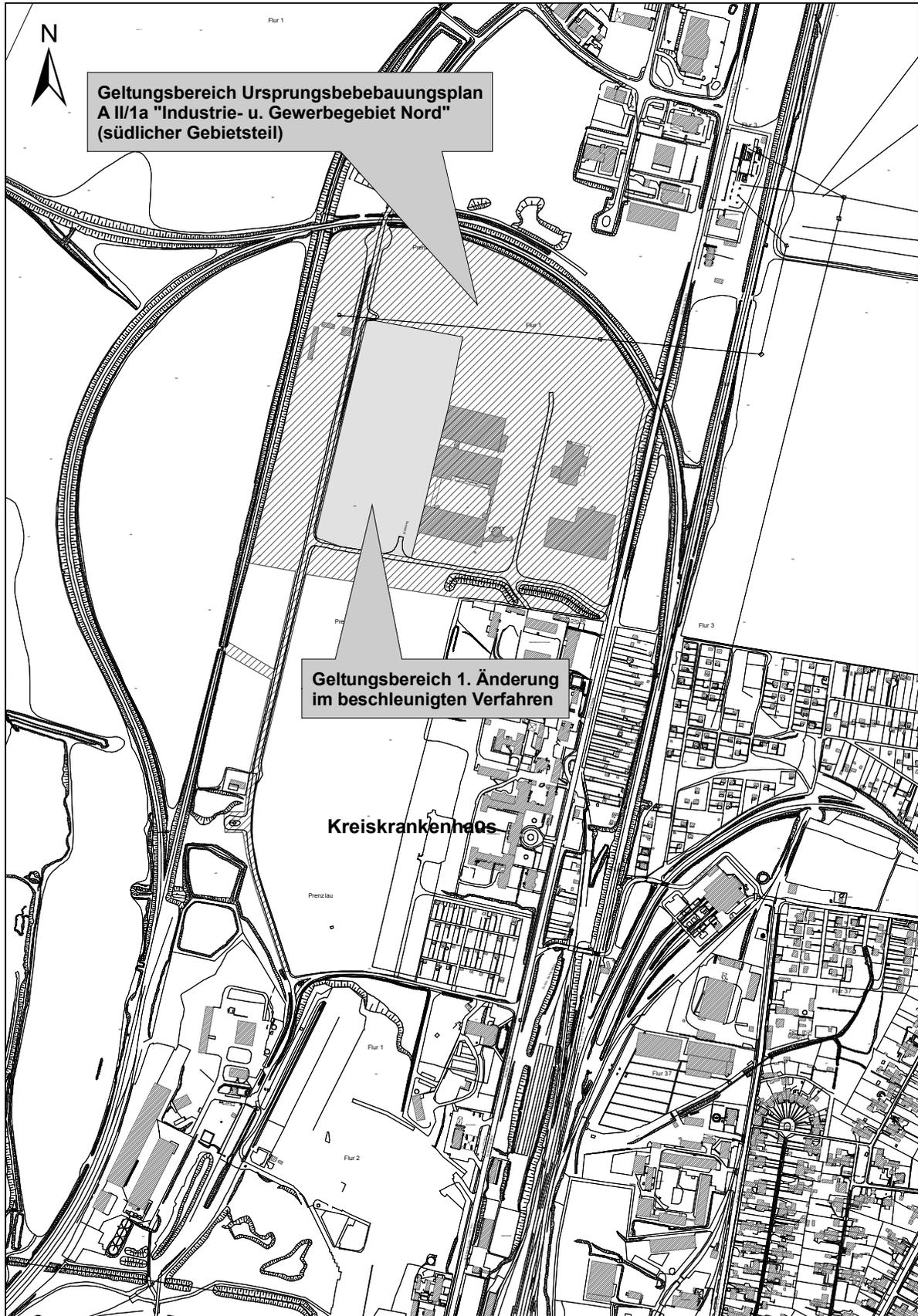
Zeit: montags, mittwochs, donnerstags von
07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 07.00 bis 12.00 Uhr

Anlage siehe Seite 15

Prenzlau, den 22.02.2008

gez. Moser
Bürgermeister

- Siegel -



Öffentliche Bekanntmachung
Festsetzung vorbeugender Waldbrandschutz-
einrichtungen im Bereich des Amtes
für Forstwirtschaft Templin
- untere Forstbehörde -

I

Das Amt für Forstwirtschaft Templin, vertreten durch den Leiter des Amtes, setzt auf der Grundlage des §20 (Vorbeugender Waldbrandschutz) i.V. mit §19 (Waldschutz) Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 106, 108) alle erforderlichen Einrichtungen zum vorbeugenden Waldbrandschutz fest.

Die territoriale Festsetzung erstreckt sich über das gesamte Territorium des Amtes für Forstwirtschaft Templin. Von dieser Planung sind Teile der Landkreise Uckermark, Oberhavel und Ostprignitz betroffen.

Die öffentlich-rechtliche Festsetzung dieser Maßnahmen erfolgt nach öffentlicher Bekanntmachung des Verfahrens vom 23. August 2007 und einer vierwöchigen Auslegungsfrist der Planungen vom 01. Oktober 2007 bis 29.10.2007. Eingehende Bedenken und Anregungen sind bewertet und entsprechend berücksichtigt worden.

Im Einzelnen handelt es sich um Maßnahmen, die dem vorbeugenden Waldbrandschutz dienen. Aufgeführt sind nachfolgend genannte Schutzeinrichtungen und ggf. erforderliche Maßnahmen:

1. Löschwasserentnahmestellen
2. Zufahrten zu Löschwasserentnahmestellen
3. Hauptwege
4. Waldbrandwundstreifen
5. Laubholzriegel

Nach Verordnung der Europäischen Gemeinschaft (EG) Nr. 1698/2005 „Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes“ sind diese Einrichtungen grundsätzlich förderfähig.

II

Die Festsetzung ist in analogen und digitalen Karten sowie detaillierten Tabellen dargestellt und kann in den nachfolgenden Dienststellen während der Dienstzeiten eingesehen werden:

Amt für Forstwirtschaft Templin

Vietmannsdorfer Straße 39
17268 Templin

Oberförsterei Reiersdorf

Reiersdorf Nr. 3
17268 Gollin

Oberförsterei Zehdenick

An der Templiner Chaussee
16792 Zehdenick

Oberförsterei Menz

Neuroofen Nr.3, OT Menz
16775 Stechlin

Oberförsterei Zechlinerhütte

Waldstr. 1
16831 Zechlinerhütte

Oberförsterei Milmersdorf

Forstweg 2
17268 Milmersdorf

Oberförsterei Alt Placht

Alt Placht 3, OT Densow
17268 Templin

Oberförsterei Steinförde

Steinförde Steinerne Furt14
16798 Fürstenberg/Havel

Oberförsterei Boitzenburg

Goethestraße 21, OT Boitzenburg,
17268 Boitzenburger Land,

Amt für Forstwirtschaft Templin

Leiter des Amtes

O l b r e c h t

Forstdirektor

Bekanntmachung
über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung
(Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes)

Die Ergebnisse der Nachschätzung der

Gemeinde: **Prenzlau**

Gemarkung: **Basedow Flur 1**

Gemeinde: **Prenzlau**

Gemarkung: **Ellingen Flur 1 und 2**

werden in der Zeit vom 14.04.2008 bis 14.05.2008 in den Diensträumen des Finanzamtes Angermünde im Zimmer 067 und Zimmer 069 während der Sprechstunden von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
Freitags von 08.00 Uhr bis 13.30 Uhr offengelegt.
Eine separate Terminabsprache ist fernmündlich über 03331/267367 möglich.

Offengelegt werden die Schätzungsurkarten und die Schätzungsbücher für Ackerland und für Grünland, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung können die Eigentümer der betreffenden Grundstücke (Flächen) Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, bis zu dem die Ergebnisse offengelegt sind.

Der letzte Tag zur Einlegung des Einspruchs ist demnach der 16.06.2008.

Bei der Einlegung des Einspruchs soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Einspruchs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.

Angermünde, den 29. Jan. 2008



Vorsteher des Finanzamtes:
(Krüger)

**Bekanntmachung
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der
Länder Berlin und Brandenburg**

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß dem Raumordnungsgesetz des Bundes, dem Landesplanungsvertrag sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Eröffnung eines Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben

**„Deutsch-Polnische Anschlussleitung (DEPAL)“
der Concord Power NORDAL GmbH.**

Durch die inzwischen erfolgte Erweiterung der Erdgas-Hochdruckleitung „NORDAL“ (gleicher Vorhabenträger) auf einen Durchmesser von DN 1200 mm ergibt sich für diesen die Möglichkeit zur Realisierung einer „Deutsch-Polnischen Anschlussleitung (DEPAL)“. Schon seit längerem gibt es auf Seiten von Concord Power Überlegungen, die Stadt und den Großraum Stettin (Szczecin) von Deutschland aus mit Gas zu versorgen, wenn die so genannte „Ostseepipeline“ ab ca. 2010 realisiert sein wird.

Die Concord Power NORDAL GmbH plant deshalb, wie auf der beigefügten Karte dargestellt, den Neubau einer Erdgas-/Stichleitung zwischen den bereits planfestgestellten Ferngasleitungen „NORDAL“ und „FGL 304 Börnicke – Schwennenz“. Die geplante Stichleitung zweigt je nach Variante in der Gemarkung Schönermark bzw. Gollmitz von der „NORDAL“ ab und soll unmittelbar nördlich von Prenzlau bis nach Schmölln verlaufen (Von dort aus soll der Weitertransport bis zur polnischen Grenze über eine ebenfalls geplante Trasse der ONTRAS VNG Gastransport GmbH erfolgen). Die Stichleitung nach Schmölln wird je nach Variante zwischen 28 und 30 km lang sein, über einen Durchmesser von DN 1200 verfügen und für einen Betriebsdruck von 100 bar ausgelegt.

Eine gleichzeitige Anbindung Prenzlau an die „DEPAL“ ist ebenfalls möglich und planerisch vom Vorhabenträger vorgesehen.

Das Raumordnungsverfahren dient der Abstimmung der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung und wie diese Planung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung mit anderen Planungen oder Maßnahmen abgestimmt oder durchgeführt werden kann. Gleichzeitig beinhaltet es eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Hiermit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zu o.g. Vorhaben gegeben.

Die Verfahrensunterlagen liegen in der Zeit vom **28.04.2008 bis 27.05.2008**

im **Landkreis Uckermark**

Bau- und Liegenschaftsamt, Zimmer 437, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

zu den Sprechzeiten

Mo., Do. 8.00-12.00 Uhr

Di. 8.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr

Mi. -
Fr. 8.00-11.30 Uhr

in der **Stadtverwaltung Prenzlau**

Haus 1, Bürgerservice, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

zu den Sprechzeiten

Mo., 8.00-16.00 Uhr

Di., Do. 8.00-18.00 Uhr

Mi., Fr. 8.00-13.00 Uhr

öffentlich aus.

Anregungen und Bedenken zum Vorhaben werden bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei vorstehend genannten Dienststellen zum Vorhaben entgegengenommen.

Die schriftlichen Stellungnahmen können auch direkt an die

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Berlin-Brandenburg

Referat GL 6

Müllroser Chaussee 50

15236 Frankfurt (Oder)

gerichtet werden.

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festlegungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger. Hierzu dient das nachfolgende Zulassungsverfahren, hier Planfeststellungsverfahren.

Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit unterrichtet.

Anlage siehe Seite 19

**Bekanntmachung
Schieß- und Übungswarnung**

Der Standortälteste der Bundeswehr warnt und informiert.

Auf dem Militärischen Sicherheitsbereich, dem Standortübungsplatz der Bundeswehr bei Prenzlau (entlang der B 109 und Abzweig Boitzenburg) finden ganzjährig, auch am Wochenende, militärische Ausbildungsvorhaben statt.

Dabei wird mit Signal-, Übungs- und Manövermunition scharf geschossen.

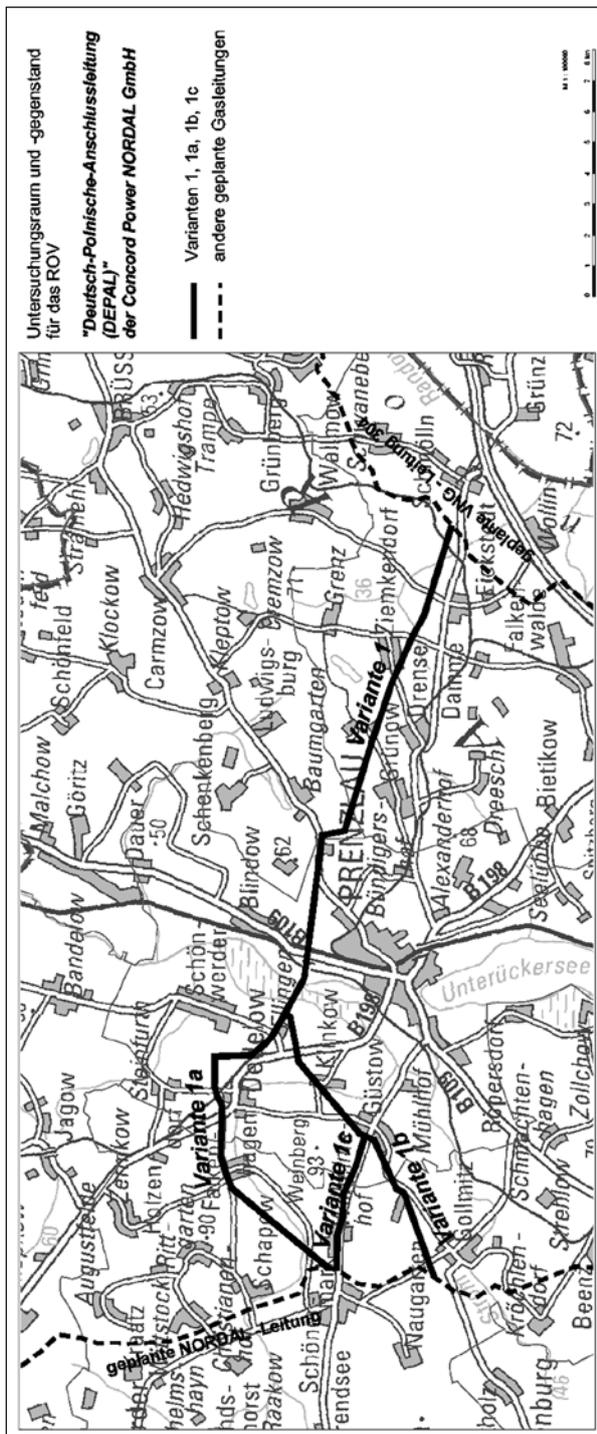
Des Weiteren befinden sich auf dem Platz noch immer Fundmunition und Blindgänger. Auf dem Platz bewegen sich außerdem Fahrzeuge ohne Licht.

Daher ist das Betreten des Platzes für alle Personen sowie das Berühren, Aufnehmen oder Entfernen von Fundgegenständen strengstens verboten. Ausnahmegenehmigungen sind beim Standortältesten zu beantragen.

Vorsicht! Lebensgefahr!

Die Grenzen des Gefahrenbereiches sind mit Warntafeln gekennzeichnet.

Der Standortälteste
Echterbeck, Oberstleutnant

**Ende des amtlichen Teils****Nichtamtlicher Teil****Nichtamtlicher Teil**

- | | |
|--|-------|
| 1. Schöffen gesucht | S. 19 |
| 2. Einladung zur Seniorenmesse „die50plus“ | S. 20 |

Schöffen gesucht

Die Stadt Prenzlau ist aufgerufen, Personen für die Wahl zum ehrenamtlichen Richter (Schöffen) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu benennen. Gesucht werden Schöffen für das Landesgericht Neuruppin und für das Amtsgericht Prenzlau. Die Amtszeit beginnt mit dem 01.01.2009 und endet nach fünf Jahren am 31.12.2013. Schöffengerichte verhandeln und entscheiden in Strafsachen, für die die Amtsgerichte bzw. das Landesgericht zuständig sind. Jedes Schöffengericht besteht aus dem Richter beim Amtsgericht bzw. dem Landesgericht als Vorsitzenden sowie aus zwei Schöffen.

Während einer Hauptverhandlung üben die Schöffen das Richteramt in vollem Umfang und mit dem gleichen Stimmrecht wie die Richter aus.

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden. Die zu berufenen Personen sollen am 01.01.2009 das 25. Lebensjahr vollendet, jedoch das 70. noch nicht überschritten haben und müssen zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste in der Stadt Prenzlau einschließlich ihrer Ortsteile wohnhaft sein.

Die Vorschlagsliste, die die Stadt Prenzlau aufstellt, soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Über die Vorschlagsliste entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am 24.04.2008 in nichtöffentlicher Sitzung.

Ehrenamtliche Richter (Schöffen) erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (§ 55 Gerichtsverfassungsgesetz).

Wenn Sie an diesem Ehrenamt Interesse haben und die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, teilen Sie dies bitte bis zum **18.03.2008** schriftlich an folgende Anschrift mit:

Stadt Prenzlau
Büroleiterin
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Bei Rückfragen können Sie sich direkt an die Büroleiterin, Frau Schön, unter der Tel.-Nr. 03984/ 75 1002 wenden.

Mit freundlichem Gruß

gez. Moser
Bürgermeister



die50plus
mittendrin

Einladung zur Seniorenmesse „die50plus“

„Man ist so alt, wie man sich fühlt“, besagt ein Sprichwort. Am liebsten natürlich fühlt man sich (noch) jung. Sieht man, was diejenigen, die in die „Zielgruppe“ der „Senioren“ gehören, heute so alles machen, dann versetzt das zuweilen in Staunen. Sie belegen Kurse an der Volkshochschule, um mit 50+ am Computer durchzustarten, treiben Sport, schauen sich die Welt an, tanzen Samba, erlernen eine fremde Sprache - sie sind aktiv.

Längst schon haben ganze Industriezweige die Senioren als wichtige Zielgruppe erkannt; konzentrieren sich in der Produktherstellung auf deren Ansprüche und Bedürfnisse, werben gezielt. Was hier deutlich wird: Wer 50+ wird, will selbst zumeist auch als aktiv wahrgenommen werden; will, dass weniger die Lebensjahre als die Lebenserfahrungen eine Rolle spielen; will dabei sein - eben MITTENDRIN.

An eben jene Zielgruppe wendet sich auch die Messe „die50plus“, zu der am 28. und 29. März eingeladen wird. „Unser Ziel war es, möglichst viele Akteure, Veranstalter, Unternehmen anzusprechen und einzuladen, ihre Produkte und Angebote zu präsentieren, um damit wiederum möglichst viele Vertreter aus der Generation 50 plus zu erreichen“, so Silke Liebher von der Lokalen Aktionsgruppe UckerRegion e.V.

„Es geht zum einen um die bewusste Auseinandersetzung mit der Thematik, dass ältere Menschen längst nicht zum ‚alten Eisen‘ gehören und sie fit genug sind, um mitten im Leben zu stehen und auch nach einem oft anstrengenden Berufsleben in der darauf folgenden Lebensphase Aufgaben finden, bei denen sie deutlich das Gefühl haben, dass sie gebraucht werden.“ Doch nicht nur das Gebrauchtwerden sei wichtig, „sondern auch die Möglichkeit, etwas für sich selbst zu tun, das eigene Wohlbefinden zu steigern.“ Und so habe man ein interessantes und umfangreiches Programm vorbereitet, das an zwei Tagen Information und Unterhaltung bietet.

„Am Freitag stehen Fachvorträge im Mittelpunkt der Veranstaltung und am Sonnabend öffnet die Besuchermesse ihre Türen“, macht Liebher deutlich.

Die Messe „die50plus“ ist ein Gemeinschaftsprojekt der brandenburgischen LEADER+ Regionen UckerRegion und Uckermärkische Seen, der polnischen Leader+ Region Goleniów, der Stadt Prenzlau und der polnischen Städte Barlinek und Police, der Sparkasse Uckermark und der BARMER.

Interessenten, die sich mit ihren Angeboten für die Messe anmelden wollen, können sich direkt an die LAG UckerRegion e.V., Silke Liebher, Grabowstraße 18, 17291 Prenzlau, Tel. 03984 / 833827, wenden.

Ende des nichtamtlichen Teils

Impressum

Amtsblatt für die Stadt
Prenzlau
Amtlicher Teil

Herausgeber:
Stadt Prenzlau
- Der Bürgermeister -

Anschrift:
Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Verantwortlich:
Herr Dr. Mahlow
(Hauptamtsleiter)

Anschrift:
Stadtverwaltung Prenzlau,
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 10 10

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Prenzlau
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:
kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

Satz und Druck:
Druckerei Nauendorf
16278 Angermünde
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“, Nordring 16

Telefon:
0 33 31 / 30 17 - 0